

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein  
**Band:** 59 (1914)  
**Heft:** 23

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 6. Juni 1914, No. 6

**Autor:** Escher, Herm. / Pfister, Otto

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.10.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

## IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG  
ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

8. JAHRGANG

No. 6.

6. JUNI 1914

INHALT: Die Errichtung einer Zentralbibliothek in Zürich. — Der Ausbau der zürcherischen Sekundarschule. (Schluss.) — Zürcher Kunsthaus und Lehrerschaft.

### Die Errichtung einer Zentralbibliothek in Zürich.

Referat von Herrn Dr. *Herm. Escher*, Stadtbibliothekar in Zürich, für die Generalversammlung des Z. K. L.-V.

Die schönen Tage der Universitätsweihe liegen hinter uns. Gehobenen Sinnes feierte unser ganzes Land den Tag, an dem die neue Heimstätte für die Wissenschaft ihrer Bestimmung übergeben wurde. Es ist ein eigenartiges Zusammentreffen, dass gleich die nächste Gesetzesvorlage, über die das zürcherische Volk abzustimmen hat, das vornehmste und wichtigste Hilfsinstitut der Universität, die dazu gehörende Büchersammlung betrifft. Der enge Zusammenhang zwischen den beiden Anstalten zeigte sich schon vor 80 Jahren, als sich der Gründung der ersteren in kurzem Zeitabstand die der Kantonsbibliothek anschloss. So soll auch heute dem neuen Haus für jene ein neues Heim für diese folgen. Zugleich aber soll diese auf eine breitere Grundlage gestellt werden, die ihr eine vermehrte und ausgedehntere Wirksamkeit verschafft.

Man weiss, dass im Jahr 1835 die Kantonsbibliothek gegründet wurde, obgleich schon eine Bibliothek auf dem Platze war, die Stadtbibliothek, die unter gewissen Voraussetzungen wohl geeignet gewesen wäre, auch die Aufgabe einer Universität durchzuführen. Allein Schwierigkeiten verschiedener Art, die zum Teil in der Verwaltung, grösseren Teils aber in den damaligen politischen Gegensätzen bestanden, verhinderten die heute so einfach scheinende Lösung. Neben die mehr als 200 Jahre alte Stadtbibliothek trat also die neue des Kantons; und damit wurde eine schon vorher durch die Gründung dreier kleineren Bibliotheken eingeleitete Zersplitterung besiegelt, die auf Jahrzehnte hinaus unserem zürcherischen Bibliothekswesen Fesseln legte und auch das wissenschaftliche Leben unserer Stadt beeinträchtigte.

Die Bedeutung der Vorlagen, die am 28. Juni mit verschiedenen andern zur Abstimmung kommen soll, liegt darin, dass sie die Kantonsbibliothek und die Stadtbibliothek, die sich je länger desto mehr aufeinander angewiesen sahen, und je länger desto mehr einander in die Hände zu arbeiten suchten, zu einem einheitlichen Institut in einem gemeinsamen Gebäude vereinigt. Demgemäss handelt es sich einerseits um die Genehmigung eines zwischen Kanton und Stadt abzuschliessenden Vertrages betreffend Errichtung der Zentralbibliothek und andererseits um Erteilung eines Kredites von Fr. 425,000 an die Kosten des neuen Gebäudes.

Der alte Erfahrungssatz, dass es leichter ist, Neues zu schaffen, als Altes zu verbessern, und dass es schwer hält, aus einer unzweckmässigen Entwicklung herauszukommen und neue Geleise zu gewinnen, bewahrheitet sich auch an unserer Vorlage. Ihr Zustandekommen war mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Mehr als 17 Jahre sind verflossen, seitdem sich die ersten bestimmteren Bestrebungen geltend machten: Bestrebungen, die von verschiedenen Seiten ausgingen, aber das gleiche Ziel im Auge hatten. Wohl niemand hätte sich seinerzeit vorgestellt, dass so viel

Zeit bis zum entscheidenden Augenblick verstreichen würde. War doch in der Mitte des vorigen Jahrzehnts beabsichtigt, die Bibliothekvorlage gleichzeitig mit der Universitätsvorlage vor die Volksabstimmung zu bringen. Aber *einen* Vorteil wenigstens hatte diese lange Vorbereitungszeit: das Projekt wurde abgeklärt. Die ganze Frage ist nach allen Seiten so sorgfältig erwogen worden, dass sie mit Fug und Recht als spruchreif bezeichnet werden darf.

Bei den Verhandlungen, die während der letzten elf Jahre zwischen Kanton und Stadt geführt wurden, galt es eine ganze Anzahl von Problemen zu lösen, und ich wüsste keinen besseren Weg, Ihnen die Vorlage zu erläutern, als indem ich zuerst Ihnen diese Probleme kurz vorzuführen suche und hierauf mich über die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Vorlage verbreite. Für den ersten Teil meiner Aufgabe beziehe ich mich dabei sowohl auf den Vertrag, der in den Händen der Stimmberechtigten liegt, als auch auf die Statuten der Zentralbibliothek, die, weil mehr nur das Interne ordnend, der Referendumsvorlage nicht beigegeben sind.

#### I.

Da war zuerst die Frage zu entscheiden, welche Bibliotheken in den Vereinigungsprozess einzubeziehen seien. Die Antwort war bald gefunden. Ausser den beiden Bibliotheken des Kantons und der Stadt kamen nur noch drei kleinere Gesellschafts-Bibliotheken in Betracht, die Bibliothek der Naturforschenden Gesellschaft, die der medizinisch-chirurgischen Bibliotheksgesellschaft und die der juristischen Bibliotheksgesellschaft, die teils mit der Kantonsbibliothek, teils mit der Stadtbibliothek unter dem gleichen Dache wohnen. Sie hatten sich einst von der letzteren abgezweigt. Aber heute, unter ganz veränderten Verhältnissen erstreben sie den Anschluss an die Zentralbibliothek, weil sie vorzugsweise den Interessen der Universität dienen und auch an ihrer Stelle die oft gemachte Wahrnehmung bekunden, dass Sammlung und Bereitstellung wissenschaftlicher Literatur nicht mehr wie früher eine ausschliessliche Aufgabe privater Kreise, sondern vorzugsweise Aufgabe der Allgemeinheit sind. Ausser Betracht bleiben dagegen vorerst alle Büchersammlungen, die irgendwie den Charakter der Handbibliothek, der stets zur Verfügung stehenden Anstalts- und Amtsbibliothek tragen (Eidgen. Technische Hochschule, Landesmuseum, Kunstgewerbemuseum, Staatsarchiv, Seminarien der Hochschule usw.); ferner solche, die ihrer Bestimmung gemäss nur einem geschlossenen Benutzerkreise zu dienen haben (Museumsgesellschaft, Kaufmännische Gesellschaft und Kaufmännischer Verein, Kunstgesellschaft usw.); in letzter Linie solche Bibliotheken, die weniger «Sammlungs-», als vielmehr «Gebrauchs»bibliotheken sind, und die deshalb in freier Weise zugänglich sein und ihre Verwaltung auf dem einfachsten Fuss einrichten müssen (Öffentliche Bibliothek der Pestalozzigesellschaft).

Dann war zu erwägen, wie weit sich der Zentralisationsprozess sachlich erstrecken solle. In der Diskussion hatte man zunächst nur ganz allgemein von einer Vereinigung

der Bibliotheken in einem neuen gemeinsamen Gebäude gesprochen. Die eingehende Untersuchung ergab dann die Notwendigkeit nicht nur einer äusserlichen, räumlichen, sondern auch einer innerlichen, organischen Vereinigung. Vor allem hätte es keinen Sinn, die beiden Bibliotheken des Kantons und der Stadt etwa so in dem gemeinsamen Gebäude unterzubringen, dass jede nicht nur über eigene Sammlungs- und Verwaltungsräume, sondern auch über eigene Benutzungsräume verfügen würde. Aber auch die andere Lösung: Gemeinsame Benutzungsräume und daneben getrennte Verwaltungs- und Sammlungsräume mit getrennter Verwaltung, war von der Hand zu weisen. Die Vereinigung unter *einem* Dache führt mit zwingender Notwendigkeit die Einheit der Verwaltung, und diese bedingt mit ebenso zwingender Notwendigkeit die Einheit des Eigentumes. Es sind Gründe bautechnischer, betriebstechnischer und rechtlicher Art, die zu dieser Folgerung führen. Aus der Einheit der Verwaltung und des Eigentumes ergibt sich ohne weiteres die einheitliche Bibliothek, die nur einer einheitlichen Behörde unterstellt sein kann und für die ein entsprechendes Rechtsverhältnis geschaffen werden muss.

Aber nun erhob sich sofort die schwierige Frage, wem diese neue einheitliche Bibliothek gehören solle: der Stadt, als der Eigentümerin der älteren, grösseren und namentlich auch wertvolleren Bibliothek, oder dem Kanton, als der höheren Instanz und dem Inhaber der Universität und der verschiedenen Mittelschulen, deren Angehörige das Hauptkontingent der Benutzer bilden werden. Ein Alleineigentum des einen oder des andern Teils hätte die einfachste Lösung gebracht. Aber nach der ganzen Sachlage war diese Möglichkeit ausgeschlossen. Weder hätte sich die Stadt entschliessen können, sich ihrer fast dreihundert Jahre alten Sammlung zu begeben, noch wäre dem Kanton ein Verzicht auf die seinige und eine Überleitung der an ihn adressierten freiwilligen Beiträge an die Stadt zuzumuten gewesen — ganz abgesehen davon, dass die Gesetze weder eine Verminderung des Staatsgutes noch eine solche des städtischen Gemeindegutes gestattet hätten. Es blieb also nur ein gemeinsamer Besitzstand übrig. Dass dieser nicht die Form eines Condominiums, einer Teilhaberschaft, mit den Begleiterscheinungen der Leitung durch eine von zwei verschiedenen Instanzen abhängige Kommission, der Instruierung ihrer Mitglieder durch die Wahlbehörden und, bei Misslichkeiten, des «Hintersichbringens» an diese annehmen könne, darüber war man sich bald klar. Man griff deshalb zur Form der Stiftung auf Grund der Art. 80 bis 89 des S. Z. G. B. Die Anstalt wird innerhalb der Bestimmungen des Stiftungsstatuts selbständig organisiert und von einer eigenen Behörde verwaltet, deren Mitglieder wohl von den Stiftern ernannt werden, aber im übrigen unabhängig sind und nicht in die Lage kommen, unter Umständen von ihren Auftraggebern entgegengesetzte Instruktionen zu erhalten. Der Anstalt wird damit die nötige Selbständigkeit, Bewegungsfreiheit und Stetigkeit der Entwicklung gesichert. Den Stiftern dagegen, als den Instanzen, denen Rechnung und Bericht vorzulegen sind, bleibt genügender Einfluss auf die Entwicklung gewahrt, und zwar um so mehr, wenn die Stiftung auf ihre Zuschüsse angewiesen und finanziell von ihnen abhängig ist.

Ein weiteres Problem bildete die Zweckbestimmung. Die beiden Bibliotheken sind hinsichtlich des wissenschaftlichen Charakters ihrer Bestände, der Art ihrer Verwaltung und der weitgehenden Übereinstimmung ihrer Benutzerkreise enge miteinander verwandt. Daneben weisen sie aber doch gewisse Verschiedenheiten auf. Die Kantonsbibliothek berücksichtigt in ihren Anschaffungen den ganzen Umfang der universitären Wissenschaften. Die Stadtbibliothek dagegen

lässt Naturwissenschaften und Medizin ganz, Jurisprudenz und Theologie grösstenteils ausser Betracht und wendet dafür ihr Augenmerk auch Gebieten zu, deren sich die Kantonsbibliothek nicht annimmt, indem sie grundsätzlich Helvetica und insbesondere Turicensia sammelt, daneben auch eine grosse Sammlung von graphischen Blättern, d. h. von Ansichten, Panoramen, Karten, Porträts, Trachtenbildern, historischen Darstellungen, Karikaturen und Einblattgedrucken usw. und selbst eine Münzsammlung besitzt. Alle diese Abteilungen stehen entweder direkt im Dienste der Landeskunde — denn die Blätter sind vornehmlich zürcherischen und schweizerischen Inhalts — oder in dem der historischen und geographischen Forschung. Insbesondere nach dem landeskundlichen Material, d. h. nach Ansichten, Porträts usw. herrscht stets ausgedehnte Nachfrage; es gelangt z. B. in den zahlreichen Gemeindegeschichten unseres Kantons zur Verwendung, hat 1912 bei der Landwirtschaftlichen Ausstellung in Meilen Verwertung gefunden, lieferte das Material gerade auch für die historische Ausstellung über die Zeit von 1798—1815, die die Stadtbibliothek kürzlich in der Helmhaushalle veranstaltete, und gehört nach seiner ganzen Art nicht in ein Kunstmuseum, sondern in eine Bibliothek, weil die Stücke nicht um ihres künstlerischen Wertes sondern um ihres sachlichen Inhaltes willen gesammelt und verwahrt werden.

Auch abgesehen von diesen Spezialsammlungen ergänzen die beidseitigen Sammlungen einander wesentlich. Das gilt schon für die Druckschriften, sowohl für die neueren, da man Doppelanschaffungen stets zu vermeiden suchte, als auch für die älteren, die von verschiedenen Seiten her den beiden Anstalten zugekommen waren, der Kantonsbibliothek insbesondere aus dem Chorherrenstift am Grossmünster und aus dem Kloster Rheinau. Das gilt noch viel mehr für die Handschriften, wo den vornehmlich kirchlich-liturgischen Beständen der staatlichen Anstalt (worunter sich Stücke von hohem Wert befinden) die ausgedehnten der städtischen zur Seite treten, teils ebenfalls kirchlich-liturgische Handschriften, teils umfassende Briefsammlungen aus dem 16. und 17. Jahrhundert, teils wichtige literarische Nachlässe und zumeist aber Manuskripte historischen Inhalts, worunter eine höchst wertvolle und reiche Chronikensammlung, wie sie keine andere Schweizerstadt besitzt.

Für die Umschreibung des Zweckes der neuen Anstalt werden nun einfach die Aufgaben der beiden Bibliotheken addiert. Die Zentralbibliothek soll nämlich unter besonderer Berücksichtigung einerseits der allgemeinen wissenschaftlichen Literatur — namentlich soweit sie die an der zürcherischen Universität vertretenen Disziplinen betrifft — und andererseits des orts- und landesgeschichtlichen Materials, nicht nur Druckschriften, sondern auch Handschriften, Karten, Porträts und Ansichten und allfällige andere Gegenstände umfassen und sammeln, für deren Pflege sie die nächste Stelle.

Die Zentralbibliothek soll überdies dieses Material den Bewohnern des Kantons Zürich zur Verfügung stellen, nicht nur zu speziellen wissenschaftlichen Studien — was mehr der Aufgabe der Kantonsbibliothek entspricht — sondern auch zur Erlangung allgemeinen sachlichen Aufschlusses irgendwelcher Art, worauf insbesondere die Stadtbibliothek Gewicht legt. Die Formulierung ist mit vollem Bedacht gewählt. Die neue Bibliothek soll nämlich nicht nur eigentlichen Studien dienen und diejenigen fördern, die sich von Berufs wegen der Wissenschaft widmen, sondern auch allen denen zugänglich sein, die, ohne speziell gelehrter Tätigkeit obzuliegen, irgend welchen sachlichen Aufschluss zu erhalten wünschen. Sie soll dabei weder die Aufgabe einer allgemeinen Lese- und Unterhaltungsbibliothek erfüllen, noch allgemeine Belehrung bezwecken. Diesen Bedürfnissen haben

die allenthalben bestehenden Bildungsbibliotheken zu entsprechen. Wohl aber soll die Zentralbibliothek jedem zur Verfügung stehen, der sich über bestimmte Punkte oder Gebiete unterrichten will — gleichgültig ob sie sich aus beruflicher oder aus freier Beschäftigung mit dem Gegenstand ergeben.

Besonderes Studium erforderte die Bestimmung der beidseitigen Rechte und Pflichten. Zwar, dass zwischen den beiden vertragschliessenden Parteien grundsätzlich völlige Gleichheit herrschen sollte, war sofort entschieden; aber die praktische Durchführung erwies sich nicht eben so leicht.

Am einfachsten ergab sie sich bei der Festsetzung der jährlichen Zuschüsse an die Stiftung. Diese sollen je für drei Jahre bestimmt werden (das erschien nötig, um der ganzen Finanzgebarung der Bibliothek eine gewisse Stetigkeit zu verleihen) und mindesten Fr. 50 000 für jeden der beiden Teile betragen — Summen, die schon in den jetzigen Verhältnissen sowohl vom Kanton als von der Stadt aufgewendet werden. Schon diese erste Bestimmung erhält jedoch einen Zusatz, dass nämlich einmalige Kapitalbeiträge, die einer der beiden Teile von Anfang an oder im Verlaufe der Stiftung zuwendet, dessen jährliche Beiträge um den Zins der Einlage vermindern sollen. Die Bestimmung erklärt sich daraus, dass jede der beiden Bibliotheken einen Kapitalfonds mit in die Ehe bringt, dessen Zinseingänge ihrem Eigentümer anzurechnen sind.

Die beiden Fonds erscheinen jedoch recht ungleich; der der Stadtbibliothek beträgt über Fr. 260,000, der der Kantonsbibliothek ca. Fr. 10,000. Im Interesse einer vorsichtigen Finanzpolitik wurde als wünschenswert erachtet, dass der Kanton den seinigen zur Höhe des Stadtbibliothekfonds anwachsen lasse. Zu dem Behufe verpflichtet er sich, gewisse bis anhin der Kantonsbibliothek von seiten der Universität zugeflossene Einnahmen (Immatrikulationen, Exmatrikulationen, Promotionen usw. usw.) für so lange der Zentralbibliothek zum Zwecke der Kapitalisierung zuzuwenden, bis sie mit dem ursprünglichen Fonds der Kantonsbibliothek die Höhe des von städtischer Seite eingeworfenen Kapitals erreichen.

Um der Stiftung bei allfälligen ausserordentlichen Bedürfnissen (Ergänzung der Einrichtung, Vornahme kleinerer Bauten, Durchführung grösserer Verwaltungsaufgaben, Erwerbung grosser Werke oder ganzer Bibliotheken, Ausfüllung grosser Lücken in den Beständen usw.) oder bei unvermeidlichen Rückschlägen der Korrentrechnung eine gewisse Bewegungsfreiheit zu verschaffen, wurde schliesslich die Bildung eines Reservekapitals vereinbart, das jeweilen durch Zuweisung von einem Zwanzigstel der Betriebseinnahmen aus Zinsen und Stiftungsgemässen Leistungen zu speisen ist und das unter gewissen Vorbehalten jeweilen angegriffen werden darf, während das eigentliche Stammkapital sich nicht vermindern darf.

(Forts. folgt.)

## Der Ausbau der zürcherischen Sekundarschule.

Erstes Votum von Sekundarlehrer *Otto Pfister* in Winterthur an der Jahresversammlung der Zürcher. Kant. Sekundarlehrerkonferenz.

(Schluss.)

Für die obligatorische Sekundarschule spricht wohl auch die Notwendigkeit eines Überganges von der Primarschule zur höhern Mittelschule, eine Überleitung vom nur fragenden Unterricht zum dozierenden, und es ist wohl keine Unbescheidenheit, wenn wir für den Sekundarlehrer in Anspruch nehmen, dass er das könne. Andererseits gibt es doch verschiedene Fälle, wo hochgelehrte Fachleute, treff-

liche Wissenschaftler, deren Kompetenz für die Oberstufe wir mit keinem Wort antasten möchten, sich auf der untern Stufe nicht bewährten, aus dem einfachen Grunde, weil der Sprung vom Maturanden zum 12-jährigen Schüler ein zu grosser ist.

Heute besteht für das untere Gymnasium entschieden der Nachteil, dass der Schüler zu viel verlorene Arbeit fürs Latein geleistet hat in dem Falle, da er sein Ziel ändert, das heisst davon abgeht, Pfarrer, Mediziner oder Philologe zu werden. Die Anerkennung der Richtigkeit dieser Behauptung liegt in dem Bestehen der lateinlosen Klassen. Auch eine untere Industrieschule hätte gleich dem Gymnasium den grossen Fehler, eine zu frühe Berufswahl zu erzwingen. Der Sekundarschüler andererseits kann zu einer der genannten Berufsarten nur umsatteln, indem er mindestens ein Jahr verliert, und zudem durch Privatstunden das fehlende Latein nacharbeitet: Der Übergang von der einen zur andern Schule ist also immer mit finanziellen oder Zeitverlusten verbunden. Der Vater auf dem Lande ist besonders schlecht gestellt; will er sein Kind das Gymnasium passieren lassen, so muss er es schon vom 12. Jahre an aus der Familie weggeben in die Stadt, in fremde Hände. Diese finanzielle Belastung entzieht den gelehrten Berufsarten tüchtige Köpfe. Andererseits kommen durch die verfrühte Berufswahl eine Menge Kinder in eine Laufbahn hinein, für die sie nicht geeignet sind. Das beweist am besten der grosse Prozentsatz derer, die auf dem langen Wege vom Eintritt bis zur Matura abspritzen. Letzterer Umstand rührt allerdings zum Teil auch davon her, dass viele Eltern ihre Kinder «der guten Gesellschaft» wegen ins Gymnasium schicken, auch Lehrer, sogar wenn sie wissen, dass ihr Kind den Studiengang nie vollenden wird. Gewiss ist das Gymnasium keine Standesschule in dem Sinn, dass es gegen irgendwelche Bevölkerungskreise sich exklusiv verhielte; aber andererseits konstatieren wir, dass aus gewissen Familien, in Zürich sogar aus ganzen Strassen, kein Knabe der Sekundarschule anvertraut wird.

Die Hauptsache aber, die durch das Obligatorium der Volksschule erreicht würde, ist das Hinausschieben der Berufswahl. Heute müssen wir eine teilweise Entscheidung schon treffen, wenn das Kind die Primarschule verlässt. Wir sollen entscheiden, ob es auf die mathematisch-technische Seite veranlagt ist zu einer Zeit, da es noch nie Mathematik im strengeren Sinne gehabt hat, oder ob es auf die philologische Seite tendiert, während es sich noch nie an einer Fremdsprache versucht hat. Das ist einfach unmöglich, denn jeder Mittelschüler kann das Pensum der Primarschule sowohl nach der sprachlichen wie mathematischen Richtung hin leicht bewältigen. Die Folge ist sehr oft eine falsche Einreihung. Unterbricht dann der Schüler seine Laufbahn und geht dorthin, wo er hin gehört, so muss er um eine Altersklasse hinabsteigen, und nur zu häufig haftet dann an ihm, er sei nicht promoviert worden, während er vielleicht ein ganz ausgezeichneter Mensch ist. Ein Glück für diejenigen, die die Kraft haben, umzusatteln; viel schlimmer steht es, wenn mit übel angebrachter Konsequenz die eingeschlagene Laufbahn à tout prix beendet wird und der junge Mensch in eine Lebensstellung hineingerät, wo er sich zeitlebens unglücklich fühlt, weil er sein Bestes nie verwenden kann.

Darum wollen wir noch zwei Jahre Obligatorium für alle! An den Anfangsgründen einer strengen Mathematik wollen wir prüfen, wer sich für die Berufsarten dieser Richtung eignet, und wer speziell die humanistische Bahn einschlagen will, soll sich vorher an einer Fremdsprache versuchen. Damit aber die dafür aufgewandte Zeit und Arbeit nicht verloren sei, soll dies eben eine lebende

Sprache, das Französische, sein. In den Stunden für Handarbeit und Schülerübungen werden wir auch diejenigen herausfinden, die in erster Linie für eine praktische manuelle Berufsart veranlagt sind. Unterdessen wächst auch die Urteilsfähigkeit des Kindes selber, und es wird von sich aus eher eine richtigere Berufswahl treffen können, sofern nicht Eltern und Lehrer das entscheidende Wort sprechen. Dann aber hat jeder Schüler durchaus freie Wahl, nach allen Seiten zu gehen, ohne Zeitverlust und finanzielle Opfer, ohne das Odium der Nichtpromotion und bittere Tage in der Familie! Und Jedes hat diese freie Wahl, der Städter wie der Landknecht.

Warum sollte das überhaupt nicht gehen? Die Mittelschule hätte den grossen Vorteil, eben die Leute zu bekommen, die hineingehören; das würde sich sofort im Prozentsatz der Maturanden zeigen. Mit diesen richtig gesichteten Schülern wäre selbstverständlich auch leichter zu arbeiten, und das versäumte Latein wäre wohl nachzuholen, um so mehr, als durch den Französischunterricht vorgearbeitet wäre. Ein 14-jähriger Mensch ist ganz gewiss noch nicht zu alt, um ein Wissenschaftler zu werden; das beweisen diejenigen, die durch die Fremdenmaturitätsprüfung an die Hochschule gelangen. In Anbetracht der hervorragenden Männer, die sogar diesen Weg gemacht haben, wäre es schwer, das Gegenteil zu beweisen. Natürlich müssten eventuell die Maturitätsvorschriften geändert werden; aber auch das wäre keine Unmöglichkeit; denn sie sind keine Naturgesetze. Dass die Mittelschule den Anschluss fände, wissen wir; denn es freut uns, eine ganze Anzahl Professoren zu kennen, die den Kontakt mit der Sekundarschule gesucht und in vorbildlicher Weise dann weiter gebaut haben.

Die Berufswahl ist überhaupt zu keinen Zeiten so schwierig und wichtig gewesen wie jetzt, wo in allen Berufsarten eine Arbeitsteilung ohne Gleichen eingesetzt hat, im Handwerk wie in der Industrie, im Handel wie in den Wissenschaften, heute, wo in der Industrie die raffiniertesten Akkordsysteme angewandt werden, um in der äussersten Ausnutzung der individuellen Eigentümlichkeiten des Menschen die höchste Arbeitsleistung zu erzielen. Wer falsch wählt, ist eben um so unglücklicher, je einseitiger die erzwungene Arbeit ist. Die richtige Berufswahl aber gewährleistet die Möglichkeit innerer Befriedigung, sie ermöglicht aber auch die grösste Arbeitsleistung in qualitativer und quantitativer Hinsicht auf allen Gebieten: Also liegt sie auch im innersten Interesse des Fortschrittes auf allen Gebieten, sie liegt im Interesse des gesamten öffentlichen Wohles, und deshalb treten wir ein für die Erweiterung der obligatorischen Volksschule bis zum 14. Jahre.

## Zürcher Kunsthaus und Lehrerschaft.

(Siehe Nr. 5 des Pädag. Beob.)

*Hochgeehrter Herr Kollege!*

Zunächst sei hier der grossen Freude darüber Ausdruck verliehen, dass es auf dem Lande Kollegen gibt, deren glänzende ökonomische Lage ihnen gestattet, mit aristokratischer Noblesse auf das niedere Treiben solcher Leute herabzusehen, die nur darauf bedacht sind, sich materielle Vorteile auf Kosten anderer zu verschaffen. Dieser Delikatesse in der Behandlung von Geldsachen ist es zuzu-

schreiben, dass Sie, verehrter Herr Kollege vom Lande, es als eine unwürdige «Bettelei» bezeichnen, wenn der Vorstand des städtischen Lehrervereins auf Wunsch seiner Mitglieder an die Kunstgesellschaft gelangt, *um gegen Entrichtung einer jährlichen Pauschalsumme an gewissen Tagen* freien Eintritt zu erlangen. Dass man es gewagt hat, den kantonalen Verein in Sachen zu begrüssen, ist allerdings ein starkes Stück, und die Schuldigen werden Sie hierfür demütigst um Verzeihung bitten. Es soll gewiss nicht wieder vorkommen. Ohne weiteres sei Ihnen auch zugegeben, dass Sie besser wissen als wir Kollegen in der Stadt, an welchen Tagen wir das Kunstmuseum besuchen. Wenn Sie den Jahresbeitrag von 20 Fr. als eine «quantité négligeable» bezeichnen, so freuen wir uns mit Ihnen, dass *Sie* diese Behauptung *für sich* aufstellen können. Gewiss wird die städtische Lehrerschaft sich alle erdenkliche Mühe geben, um Ihrem leuchtenden Beispiel nachzueifern.

Da Sie in Geldangelegenheiten so vornehm gesinnt sind, so ist wohl anzunehmen, dass Sie z. B. bei einem Vereinsausflug im Gasthof niemals ermässigte Preise verlangen werden, «denn wie sollte der Eigentümer die hohen Kosten des Unterhaltes und der Anschaffungen bestreiten können, wenn alle Leute sich so ums Zahlen herumzudrücken versuchten», d. h. wenn alle Vereine die ermässigten Preise verlangten, die nota bene in solchen Fällen gerne gewährt werden, da der Hotelier wohl zu rechnen versteht. So wäre gewiss auch die Zürcher Kunstgesellschaft bei Annahme der erwähnten Offerte nicht schlecht gefahren — doch Sie müssen dies ja offenbar besser wissen; also verzeihen Sie meine Dreistigkeit, hierin anderer Meinung sein zu wollen.

Wahrhafte Bewunderung flösst jedem Ihre zartfühlende Teilnahme mit der arg misshandelten allermodernsten Kunst ein. Dieses Argument muss durchschlagen; denn es ist doch selbstverständlich, dass nur *der* über die ausgestellten Kunstwerke urteilen kann und darf, der seinen braven Franken Eintritt bezahlt hat. So ein minderer Sonntagnachmittags-Gratisbesucher hat die absolute Pflicht und Schuldigkeit, mindestens entsprechend dem ersparten Franken zu loben. Da Schreiber dies die Krittersucht der Lehrer wohl kennt und sich leider von diesem unverzeihlichen Laster selber nicht frei weiss, so muss er Ihrer Ansicht wohl oder übel beipflichten, wenn Sie erzürnt fragen: «Welcher Dank würde ihr [der Kunstgesellschaft] dafür? Nicht als dankbare Empfänger, sondern als allesverstehende Kritiker gehen sie vor die Bilder, um mit manchmal unangebrachten Ausdrücken herunterzumachen, was ihnen nicht gefällt.» Recht haben Sie! *Der Lehrerschaft darf im Interesse der modernen Kunst der Besuch des Kunsthauses nicht erleichtert werden!* Sie versteht samt und sonders nichts davon, also Hände — oder vielmehr Maul — weg!

Gewiss werden Sie Ihr teilnehmendes Interesse für modernste Kunst nicht nur mit Worten, sondern auch *mit der Tat* beweisen, indem sie eine Privatgalerie kubistisch-futuristischer Bilder anlegen. Ihre Mittel erlauben Ihnen dies offenbar.

Wer könnte dem seltenen Zartgefühl, das aus jeder Zeile Ihrer Ausführungen spricht, widerstehen? So strecke auch ich die Waffen und verbleibe Ihr bisher in Materialismus und künstlerischem Banausentum befangener, aber nun feierlichst Besserung gelobender Kollege

